



Die Ruderordnung

Erster Kieler Ruder-Club von 1862 e. V.

Allgemeines

1. Diese Ruderordnung gilt in Verbindung mit der EKRC-Satzung für alle EKRC-Mitglieder. Gäste des EKRC können nach Zustimmung durch den Vorstand Boote und Material des EKRC nutzen. Die Vorschriften der Ruderordnung gelten für Gäste entsprechend.
2. Auf der Kieler Förde und der Schwentine gelten besondere gesetzliche Bestimmungen. Gäste sind verpflichtet, sich über die Besonderheiten der Ruderreviere zu informieren.
3. Mitglieder und Gäste haben bei der Ausübung des Sports die Grundsätze des Naturschutzes zu beachten.
4. Räume, Gebäude und Grundstück des EKRC sind in ordentlichem und sauberem Zustand zu halten. Die letzte, vom Wasser zurückkehrende Mannschaft ist verpflichtet, zum Abschluss des Trainingstages sämtliches Material in die Bootshallen zu bringen, alle Bootshallen zu schließen und Beleuchtungen auszuschalten. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, zur Pflege der Boote, der Räume, des Gebäudes und des Grundstücks beizutragen. Einzelheiten regelt der Vorstand.
5. Bei Regatten und Wettkämpfen ist in den Booten einheitliche Club- oder Mannschaftsbekleidung zu tragen.
6. Es gilt die Bootsordnung.

Rudern und Zeiten

1. Jede Fahrt ist vor Beginn ins elektronische Fahrtenbuch ein- und nach Beendigung der Fahrt auszutragen.
2. Die Verantwortung für Boot und Besatzung sowie für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen auf den Wasserstraßen tragen die Obleute. Diese sind vor jeder Fahrt zu bestimmen und als solche ins Fahrtenbuch einzutragen. Auf Wanderfahrten bestimmt der Fahrtenleiter die Obleute. Ob- bzw. Steuerleute sind grundsätzlich bei Ob- und Steuerleute-Lehrgängen auszubilden. Die Eignung für Ob- bzw. Steuerleute kann auch durch entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen nachgewiesen werden. Der Vorstand setzt geeignete Fahrtenleiter ein. Der Obmann ist der Schiffsführer, der Steuermann ist der Rudergänger im Sinne der Verkehrsvorschriften. Ob- bzw. Steuerleute dürfen nicht durch Alkohol, Medikamente, Übermüdung oder Drogen beeinträchtigt sein.
3. Das Rudern findet grundsätzlich zu den veröffentlichten festen Trainingsterminen bzw. bei Wettkampfsportlern nach den Trainingsterminen der Trainer statt. Den Wettkampfsportlern und ausgebildeten Mitgliedern mit ausreichender praktischer Rudererfahrung ist das Rudern auch zu anderen Zeiten gestattet. Das gilt für Anfänger nach dem erfolgreichen Freirudern. Weiteres regelt die Freiruderordnung.
4. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nur unter Anleitung oder mit Genehmigung der Trainer oder des Vorstands alleine rudern.

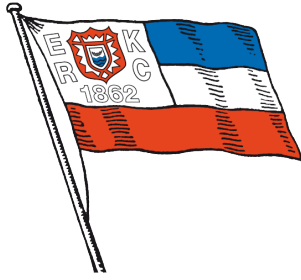
Sicherheitsbestimmungen

1. Gerudert werden darf grundsätzlich nur bei guten Sichtverhältnissen (Tageslicht) sowie bei Strömungs- und Wetterverhältnissen, die die Mannschaft nicht in Gefahr bringen. Bei Sonnenuntergang sollte das Bootshaus bzw. das Ziel erreicht sein. Zwischen Sonnenunter- und Sonnenaufgang muss ein geeignetes weißes Rundumlicht geführt werden; gerudert wird auf eigene Gefahr.
2. Auf der Kieler Förde gilt im Fahrwasser das Rechtsfahrgebot. Das Rudern deutlich außerhalb des Fahrwassers und dicht unter Land wird empfohlen.
3. Es darf nicht unter die sich öffnende oder schließende Hörnbrücke gerudert werden. Die dortige Pegelmarke ist zu beachten.
4. Bei Gewitter, dichtem Nebel oder Eisgang ist das Rudern grundsätzlich verboten. Bei außergewöhnlichen Wetterlagen, z. B. Frost, Hoch- bzw. Niedrigwasser sowie starken Winden erfolgt das Rudern in Booten ohne Steuerleute auf eigene Gefahr. Das Rudern ist dann für Kinder und Jugendliche in den Bootsklassen Einer und Zweier verboten. Das Training der Wettkampfsportler wird bei außergewöhnlichen Wetterlagen nach Maßgabe der Trainer in Rücksprache mit dem Vorstand durchgeführt. Bei Wettkampfsportlern sind Ausnahmen vom Verbot für Kinder und Jugendliche in Einern und Zweiern nur möglich, wenn die Trainer eine dauerhafte Begleitung mit dem Motorboot sicherstellen.
5. Während der kalten Jahreszeit (vom Ab- bis zum Anrudern) ist das Rudern in den Bootsklassen Einer und Zweier grundsätzlich verboten, im Gig-Zweier nur mit angelegter Rettungsweste gestattet. Das Rudern in Ufernähe wird empfohlen. Wettkampfsportlern ist das Rudern im Einer und Zweier nur in unmittelbarer Motorbootbegleitung gestattet. Anfänger, Kinder oder Jugendliche dürfen nur unter Aufsicht der Trainer rudern. Ausfahrten im Winter bei Dunkelheit sind grundsätzlich verboten.
6. Das zulässige Ruderrevier ist auf der Kieler Förde bis zur Linie von Laboe nach Strande und auf der Schwentine von der Mündung bis zur Oppendorfer Mühle sowie auf dem Westensee. Fahrten darüber hinaus gelten als Wanderfahrten und sind vorher vom Vorstand zu genehmigen.

Bootsschäden und Verhalten bei Havarien

1. Entstandene oder entdeckte Bootsschäden und Materialmängel sind im Schadensbuch zu vermerken oder dem Boots- und Gerätewart mitzuteilen.
2. Havarien mit Personen-, Boots- oder anderen Materialschäden sind von den am Vorfall beteiligten Mitgliedern und Gästen unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

Kiel, 28. Februar 2013 Der Vorstand
Kiel, 21. März 2013 Die Mitgliederversammlung



Die Bootsordnung

Erster Kieler Ruder-Club von 1862 e. V.

Boote nutzen und pflegen

1. Jede Fahrt ist vor Beginn ins elektronische Fahrtenbuch ein- und nach Beendigung der Fahrt auszutragen.
2. Für die ordnungsgemäße Reinigung und Lagerung der Boote sowie des Zubehörs nach dem Rudern sind die jeweiligen Benutzer, insbesondere die Ob- bzw. Steuerleute verantwortlich.
3. Die Boote und das Zubehör sind an den für sie ausgewiesenen Plätzen abzulegen.
4. Nach der Fahrt sind die Boote und insbesondere die Dollen, Ausleger, Steuer, Stemmbretter und Rollschienen mit Süßwasser zu reinigen. Die Luftkästen sind zu trocknen, die Luftkastendeckel und Wasserablass-Schrauben sind zu öffnen und geöffnet zu lassen. Die Dollenbügel sind zu schließen und die Dollen ggf. mit dem Dollenschutz zu sichern. Riemen und Skulls sind mit Süßwasser zu reinigen und ggf. abzutrocknen.
5. Entstandene oder entdeckte Bootsschäden und Materialmängel sind im Schadensbuch zu vermerken oder dem Boots- und Geräewart mitzuteilen.
6. Die Nutzung von Booten durch die Wettkampfsportler regeln die Trainer nach Maßgabe des Vorstands. Alle Wettkampfsportler haben sich nach der Bootsordnung zu richten.
7. Der Start von Wettkampfsportlern bei Regatten und anderen Wettkämpfen wird von den Trainern verantwortlich organisiert und erfolgt nach Maßgabe des Vorstands.
8. Ohne Zustimmung des Boots- und Geräwarts oder des Vorstands dürfen keine Einzelteile aus Booten ausgebaut oder entfernt oder Teile diesen Booten dauerhaft baulich hinzugefügt werden. Substanzielle Bootsreparaturen und Ersatzteilbeschaffungen sind grundsätzlich nur mit Zustimmung des Boots- und Geräwarts oder des Vorstands gestattet.
9. Ohne Zustimmung des Vorstands dürfen keine Boote aus den EKRC-Bootshallen ausgelagert und andermorts gebracht werden.

Boote für den Leistungs- und Wettkampfsport

Wilhelm Mohr.....	8+	80–95 kg
Bellevue.....	4x–	90 kg
Jürgen Leptien	4–	85–100 kg
Hans Scharrenberg	2x / 2–	80–90 kg
Kiel Express.....	2x	75 kg
Hörn	1x	85–100 kg
Luden Stoffers	1x	70–85 kg
Phönix.....	1x	60–70 kg
Kieler Sprotte.....	1x	60 kg
1862.....	1x	65 kg

Boote für die zweite Wettkampfebene

Werner Droege	8+	80–95 kg
Quattroposti.....	4x / 4–	80–85 kg
Albatros.....	4x+	65 kg
Strande.....	2x / 2–	80–85 kg
Laboe.....	2–	80–90 kg
Hallo Hallo.....	1x	90 kg
Bülk	1x	80 kg
Don Martin.....	1x	75 kg

Diese Boote dürfen nur von erfahrenen Ruderinnen und Ruderern nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand (insbesondere stellvertretende Vorsitzende Sport) gerudert werden. Bei der Belegung ist festen Mannschaften Vorrang einzuräumen.

Boote für den allgemeinen Ruderbetrieb und Ruderausbildung

Uwe.....	8+	
Anton Willer.....	C-Gig 8+	
Union.....	C-Gig 8x+	
Muskelkater.....	C-Gig 4x+	
Adler.....	C-Gig 4x+	
Hansen-Vierer.....	C-Gig 4x+	
Möltenort.....	C-Gig 4x+	
Schöne Aussichten.....	C-Gig 4+	
Kiellinie.....	E-Gig 4x+	
Hans Tolk.....	E-Gig 3x+ / 4x-	
Flotter Dreier.....	E-Gig 3x+ / 4x-	
Schulensee.....	D-Gig 2x+ / 3x-	
Wassertaxi.....	C-Gig 2x+ / 3x-	
Schwentine.....	C-Gig 2x+ / 3x-	
Käpt'n Blaubär.....	C-Gig 2x	
Kurt Neumann.....	C-Gig 2x	
Hein.....	C-Gig 1x	
Pitt.....	C-Gig 1x	
Jan.....	D-Gig 1x	
Klaas.....	D-Gig 1x	
Bubi.....	D-Gig 1x	
Rendsburg.....	4 –	85–90 kg
Konni.....	2x	bis 65 kg
Jürgen Freiberg.....	2x	70–90 kg
Lorinki.....	2x / 2–	80–85 kg
Moravia.....	2x / 2–	bis 85 kg
2/100.....	2–	bis 85 kg
Silbermöwe.....	1x	bis 95 kg
Seeschwalbe.....	1x	bis 95 kg
Kieler Tropfen.....	1x	bis 90 kg
Störtebeker.....	1x	75–85 kg
Schimmelreiter 2012.....	1x	60–75 kg
Schimmelreiter.....	1x	bis 65 kg
Blanker Hans.....	1x	bis 65 kg
Tom Kyle.....	A-Gig 4x+ (am Westensee)	
Behler See.....	A-Gig 2x+ (am Westensee)	
Schönberg.....	C-Gig 4+ (am Westensee)	

Diese Boote stehen zu den im Ruderplan gekennzeichneten Ausbildungszeiten (montags, mittwochs und freitags 16 bis 20 Uhr) zur Verfügung und werden vom Trainerteam eingeteilt. Die Ausbildung wird vom Trainerteam angeleitet.

In der übrigen Zeit stehen diese Boote den aktiven Ruderinnen und Ruderern gemäß der Ruderordnung zur Verfügung.

Das Motorboot »Krischan« darf nur von Personen mit einem Sportbootführerschein See, nach Einweisung und im Auftrag des Vorstands geführt werden.